

K  
K  
V  
Z



**Kreis Keglerverband  
Zwickau e.V.**

H.Haberland-Am Höhenweg 1a -08371 Glauchau

Glauchau, den 04.09.21

## **Information für alle Vereine, Ausrichter und Gastgeber von Sportveranstaltungen,**

nun ist es wieder so weit. Die maßgebliche Inzidenz von 35 ist in unseren Landkreis bereits seit Donnerstag den 02.09.21 überschritten. In wenigen Tagen werden neue Regeln für uns und unseren Spielbetrieb gelten.

Auszug aus der Sächsischen Corona- Schutzverordnung vom 26.08.21

*„Maßnahmen ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35*

*Überschreitet der 7-Tage-Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35, besteht ab dem übernächsten Tag die Pflicht zur Kontakterfassung und Vorlage eines Genesenen-, Geimpften- oder negativen Testnachweises u. a. für bzw. bei:*

- *dem Zugang zur Innengastronomie,*
- *der Teilnahme an Veranstaltungen und Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Innenräumen,*
- *der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution,*
- *dem Sport im Innenbereich und Zugang zu Hallenbädern und Saunen,*
- *dem Zugang zu Diskotheken, Bars und Clubs im Innenbereich und*
- *der Beherbergung bei Anreise.“*

Wenn es so weiter geht, wird voraussichtlich ab 08.09.21 diese Regelung in Kraft treten. Dies bedeutet, dass neben der Kontakterfassung, auch ein Nachweis vom Sportler oder Besucher über eine Corona-Schutzimpfung, ein Genesenen Nachweis oder ein negativer Corona- Test nicht älter als 24 h vorliegen muss (3 G Regel). Ohne diese Nachweise ist den Sportlern oder Besuchern der Zugang zu der Sportstätte zu verweigern. Beim Training liegt die Verantwortung zur Kontrolle und Durchführung beim Verein. Bei den Mannschaftswettbewerben sind die entsprechenden Heimmannschaften für die Einhaltung der Sächsischen Corona- Schutzverordnung verantwortlich. Ebenfalls sind die geltenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Sollte eine staatliche Kontrolle stattfinden und ein Verstoß gegen diese 3 G Regelung festgestellt werden, sieht das Gesetz hier eine Strafe von 1000, 00 € vor.

Die Sächsischen Corona- Schutzverordnung sieht zwei weitere Stufen im Infektionsgeschehen vor. Die nächste Stufe ist die „Vorwarnstufe“. Hier gelten Regelungen wie bei „7 Tage- Inzidenz über 35“. Die letzte Stufe wird vom sächsischen Gesetzgeber „Überlastungsstufe“ genannt. Sollte es dazu kommen gilt die 2 G Regelung. Diese besagt, dass nur noch Personen die Geimpft oder Genesen sind, den Zugang zu den Sportstätten zu gewähren ist.

Wollen wir uns dafür einsetzen, dass diese Situation nicht eintritt.

Bitte haltet Euch an die Auflagen, wir wünschen eine sportlich faire Saison ohne große Einschränkungen.

Kreis Keglerverband Zwickau e.V.  
Am Höhenweg 1a  
08371Glauchau

Sparkasse Chemnitz  
IBAN: DE86 870500003627005219  
BIC: CHEKDE81XXX

Telefon. 03763 12186  
E-mail : [praesident@kkvz.de](mailto:praesident@kkvz.de)  
[www.kkvz.de](http://www.kkvz.de)